

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Stadt Besigheim

Auf Grund von § 16, § 17 und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (Strg), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen), soweit sie in der Straßenbaulast der Stadt Besigheim stehen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

- (1) Gemeingebrauch

Die Benutzung der öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen.

- (2) Sondernutzung

Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus.

- (3) Altstadt

Das Gebiet der Stadt Besigheim, das unter Denkmalschutz steht (entsprechend dem Geltungsbereich der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage „Altstadt Besigheim“ vom 16.03.1983).

§ 3 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis wird in der Regel zeitlich befristet und immer stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner, wenn sie der Benutzung einer Anlage dient, die für eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht.
- (4) Der Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis hat gegen die Stadt Besigheim keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (5) Sondernutzungserlaubnisse bedürfen der Schriftform oder sind schriftlich zu bestätigen.
- (6) Einzelheiten werden in den beiliegenden Richtlinien „Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen von gewerblichen Nutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in Besigheim“ (**Gestaltungsrichtlinien – Anlage 1 - , Richtlinien für die Sondernutzungserlaubnis von Feldwegen durch Erdtransporte - Anlage 2 - und den Hinweisen/Auflagen für die Plakatierung in Besigheim – Anlage 3 -**) geregelt.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Erlaubnisanträge sind – soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält –grundsätzlich einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Besigheim zu stellen.
- (2) In den Erlaubnisanträgen sind Standort, Art, Dauer und Umfang der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche detailliert anzugeben. Die Stadt Besigheim kann dazu Erläuterungen durch aussagekräftige Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehenden Grundstückes in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung die Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 5 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden, wenn
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde;
 - c) städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen;
 - d) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde;
 - e) Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzer) beeinträchtigt werden.

- (2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzung für die Erteilung fortfallen;
 - b) der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin die ihm/ihr gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet;
 - d) der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin die festgesetzte Gebühr nicht zahlt;
 - e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
 - f) die Erlaubnis länger als einen Monat, ohne wichtigen Grund, nicht genutzt wird.

§ 6 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

Nachfolgende Sondernutzungen werden in der Regel nicht genehmigt:

- (1) Sondernutzungen, die zur erheblichen Verschmutzungen oder zu Beschädigungen der Straßen oder ihres Zubehörs führen können.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen oder nicht betriebsfähig sind.
- (3) Das vorrangig auf Werbung oder Wegweisung zielende Abstellen eines Werbefahrzeugs oder -anhängers.
- (4) Das dauerhafte Abstellen von Müllbehältern im Bereich der Altstadt, soweit ein geeigneter Abstellplatz auf privater Fläche zur Verfügung steht, bzw. stehen könnte. Wenn kein geeigneter

Abstellplatz zur Verfügung steht, wird eine Gebühr nach Abschnitt VII. des Gebührenverzeichnisses erhoben.

- (5) Jegliche Sondernutzungen, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen oder durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

§ 7 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers, wenn es sich um andere als städtische Straßen handelt.
- (2) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen –auch über den sondergenutzten Bereich hinaus –unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis hat von ihm/ihr errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt und auf seine/ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Der Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen sind frei zu halten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Lageänderung vermieden wird. Die Stadt Besigheim ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere Beteiligte, Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße im Sinne des § 1 ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Besigheim die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 16 Abs. 8 Straßengesetz Baden-Württemberg, § 8 Abs. 7a Fernstraßengesetz)

§ 8 Haftung

- (1) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Teile öffentlicher Straßen übernimmt die Stadt Besigheim keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Stadt Besigheim haftet dem Inhaber/der Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben.
- (3) Der Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis haftet der Stadt Besigheim für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/sie haftet der Stadt Besigheim weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/sie hat die Stadt Besigheim von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Besigheim erhoben werden können. Er/sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.
- (4) Die Stadt Besigheim kann verlangen, dass der Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht hält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Stadt Besigheim vorzulegen
- (5) Für Sondernutzungen, die in der Altstadt ausgeübt werden, kann die Stadt Besigheim verlangen, dass der Erlaubnisnehmer vor der Inanspruchnahme der Sondernutzung eine Kautions für eventuell entstehende Schäden auf öffentlichen Verkehrsflächen hinterlegt. Nach Beendigung der Erforderlichkeit bzw. nach Fristablauf der Sondernutzungserlaubnis wird die Kautions bei Nichtinanspruchnahme zurückgezahlt. Bei aufgetretenen Schäden ist die Stadt Besigheim berechtigt, die Kautions zu deren Beseitigung zu verwenden. Die Kautions kann auch bei Ersatzvornahme in Anrechnung gebracht werden.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 3 Abs. 2.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
 - a) Die Sondernutzung überwiegend in öffentlichem Interesse liegt.
 - b) Die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
 - c) Politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände aufstellen.

§ 10 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und Gemeinbrauch
 - b) sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung eine teilweise Sperrung der Straße notwendig oder ist die Befahrung der Straße aufgrund der Sondernutzung nicht mehr in beide Richtungen möglich, bestimmt sich die Höhe der Gebühren nicht allein nach Ausmaß der sondergenutzten Fläche, sondern nach Ausmaß der gesperrten Teilfläche der Straße.
- (3) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Mindestgebühr für eine Sondernutzung beträgt 10 Euro.
- (4) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung der Gebührenverzeichnisse oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (5) Sind im Gebührenverzeichnis keine Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträge festgesetzt, müssen die angegebenen Beträge auf die Tage umgerechnet werden, an denen die Sondernutzung besteht (1 Woche = 7 Tage, 1 Monat = 30 Tage, 1 Jahr = 360 Tage).

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der/die
 - a) Antragsteller/in
 - b) Sondernutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das 1. Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht zum jeweiligen Jahresbeginn.

Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 13 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge mit Jahresbeginn ohne Bekanntgabe fällig.

§ 14 Erstattung

- (1) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn ein ausreichender Nachweis innerhalb von 3 Monaten nach der Erteilung der Erlaubnis vorgelegt wird.
- (2) Wird die Befugnis wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 15 Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach Kommunalabgabengesetz für die Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 16 Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benützung der öffentlichen Straßen enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von §§ 16 und 54 Straßengesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig-

Entgegen § 16 Abs. 1

- a) ohne Erlaubnis eine Straße benutzt - oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage
- b) oder der Unterhaltungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz zuwider handelt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 27.07.2010 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Besigheim, den _____

Steffen Bühler
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, die die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anlage zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen(Gebührenverzeichnis)

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände werden Sondernutzungsgebühren nur erhoben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung nach bürgerlichem Recht richtet.

Tatbestand	Gebühr	Bemessungszeitraum
I. Verkaufseinrichtungen		
1. Warenauslagen einschließlich dem Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf (z.B. Blumen je m ²)	keine Gebühren	
2. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten und ähnlichem	7,50 € / m ² beanspruchte Verkehrsfläche	Dauer der Freischanksaison (1. März bis 31. Oktober)
3. a.) Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und ähnliches	28,00 € / Stand	Monat
b.) Verkaufswagen (ohne festen Standort)	28,00 € / Stand	Monat
II. Feldwegbenutzung		
1. Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken je Lastkraftwagen (nach § 4 Abs. 4 PBefG handelt es sich bei Lastkraftwagen um Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind)	7,00 pro Fuhre	
2. für Erdtransporte (gem. der Richtlinien für die Sondernutzungserlaubnis von Feldwegen durch Erdtransporte)	2,00 €/m ³	
Weitere Gebührentatbestände/Hinweise	Schäden werden ersetzt	

III. Verkehrsraumbenutzung		
<p>1. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellen von Arbeitswagen, Container, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche. Beträgt die Nutzung weniger als 15 Tage, entfallen die Gebühren.</p>	<p>1. bis 3. Monat 32,00 € / m² Ab 4. Monat 36,00 € / m²</p>	<p>monatlich monatlich</p>
<p>2. Sammelbehälter (z.B. für Kleider, Schuhe, Glas o.ä.) mit gewerblichem Zweck. Beträgt die Nutzung weniger als 15 Tage, entfallen die Gebühren.</p>	<p>1. bis 3. Monat 32,00 € / m² Ab 4. Monat 36,00 € / m²</p>	<p>monatlich monatlich</p>
<p>3. Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. III/1. fällt. Beträgt die Nutzung weniger als 15 Tage, entfallen die Gebühren.</p>	<p>1. bis 3. Monat 32,00 € / m² Ab 4. Monat 36,00 € / m²</p>	<p>monatlich monatlich</p>
IV. Werbung		
<p>1. Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Plätzen je Veranstaltung; gebührenfrei sind Ausstellungen oder Vorführungen örtlicher Vereine</p>	<p>32,00 €</p>	<p>Je Veranstaltung</p>
<p>2. Werbeanlagen an Straßen, die nicht nach der Landesbauordnung genehmigungspflichtig sind</p>		

<p>die mit baulichen Anlagen verbunden sind oder selbstständig dauernd auf Verkehrsflächen aufgestellt sind</p> <p>in DIN A 2</p> <p>in DIN A1</p> <p>in DIN A 0</p> <p>Gebührenfrei sind Werbeanlagen für städt. Veranstaltungen oder Veranstaltungen Besigheimer Vereine oder Institutionen.</p> <p>Weitere Bestimmungen sind den „Hinweise/Auflagen für die Plakatierung in Besigheim“ zu entnehmen (siehe Anhang 3)</p>	<p>1,50 €</p> <p>3,00 €</p> <p>6,00 €</p>	<p>Pro Plakat und Woche</p> <p>Pro Plakat und Woche</p> <p>Pro Plakat und Woche</p>
V. Parkplätze		
Bereitstellung von Parkplätzen f. gastronomische Gewerbe	Keine zusätzliche Gebühr zu I. 2.	
VI. Sonstige Sondernutzungen		
Sondernutzungen, die eindeutig den Tatbestand gemäß § 1 erfüllen, die jedoch im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich festgelegt sind.	<p>5,00 – 50,00 €</p> <p>25,00 – 100,00 €</p> <p>50,00 – 1.000,00 €</p>	<p>täglich</p> <p>wöchentlich</p> <p>jährlich</p>
VII. Verwaltungsgebühr für Dauergenehmigungen		
Genehmigung der dauerhaften Straßennutzung für Müllbehälter in der Altstadt	Keine Gebühr	

Anlage 1

Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen von gewerblichen Nutzungen auf öffentliche Verkehrsflächen in Besigheim (Gestaltungsrichtlinien)

Gestaltungsrichtlinien in der Innenstadt von Besigheim sind notwendig, um

- a) -den Anliegern bestmöglich entgegenzukommen
- b) -die Sicherheit von Fußgängern und Fahrzeugen nicht zu gefährden
- c) -eine lebendige Altstadt zu erhalten und weiter zu entwickeln
- d) -die gestalterischen Belange der denkmalgeschützten Gesamtanlage zu berücksichtigen
- e) -ein durchgängiges Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes zu erreichen.

(1) Geltungsbereich

Innenstadt: Hauptstraße, Kirchstraße, Entengasse und Nebengassen, Bahnhofstraße, Weinstraße

(2) Nutzungsabgrenzung und Nutzungsdauer

a) Nutzungsabgrenzung

In Bereichen, die eine von Gehwegen abgegrenzte Fahrbahn aufweisen, darf das Lichtraumprofil des Gehwegs von 1,5 m Breite nicht unterschritten werden (insbesondere für behinderte und sehbehinderte Fußgänger erforderlich). Zum Fahrbahnrand ist ein Lichtraum von 0,5 m freizuhalten. Generell muss jeweils nach 3 m eine mindestens 1 m breite Lücke für querende Passanten frei bleiben.

In gemischt genutzten Bereichen ist der belegbare Nutzraum im Bodenbelag abgegrenzt und darf nicht überschritten werden.

Die Außenbewirtschaftung über die Fläche des Gaststättengebäudes hinaus ist nur möglich, wenn der benachbarte Eigentümer zustimmt.

Sämtliche von den Anliegern aufgestellten Gegenstände müssen mobil sein und bei Geschäftsschluss entfernt werden. Sitz- und Tischmöbel sowie Pflanzgefäße müssen ebenfalls mobil sein, können aber während der Saison für die Außenbewirtschaftung stehen bleiben.

b) Bewirtschaftung auf öffentlichen Parkplätzen

Bahnhofstraße:

Parkplätze dürfen nicht bewirtschaftet werden.

Kirchstraße:

- Kirchstr. 30: 2 Parkplätze werden zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.
- Kirchstr. 19: Bauvoranfrage wegen der Außenbewirtschaftung auf 2 Parkplätzen

wurde gestellt

- andere Parkplätze in der Kirchstraße: Gemeinderatsbeschluss ist erforderlich

Hauptstraße:

siehe Ziffer 3 „Verfügungstreifen“

c) Nutzungsdauer

Die Bewirtschaftung muss an mindestens 5 Tagen pro Woche erfolgen (max. 2 Ruhetage/Woche).

Bewirtschaftung nur abends (ab 19.00 Uhr): die Parkplätze müssen tagsüber zum Parken zur Verfügung gestellt werden.

Erfolgt die Bewirtschaftung nur tagsüber, so ist sie bis mindestens 19.00 Uhr durchzuführen. Bei einer kürzeren täglichen Bewirtschaftungsdauer sind abends die Parkplätze wieder zum Parken zur Verfügung zu stellen.

Die Saison für die gastronomische Außenbewirtschaftung beginnt am 1. März und endet am 31. Oktober. Außerhalb der Bewirtschaftungszeit ist die Außen-möblierung zu entfernen.

(3) Sondernutzungserlaubnis für „Verfügungstreifen“ in der Hauptstraße

Innerhalb eines Abschnitts ist nur eine einheitliche Nutzung möglich (entweder Parkierung oder Bewirtschaftung).

Verfügungstreifen vor den Gebäuden 33 bis 37:

Nutzung durch Gastronomie. Die Gaststätten müssen sich wegen der Fläche der Außenbewirtschaftung einigen. Kommt keine Einigung zustande, wird die Fläche proportional zum Gastraumverhältnis aufgeteilt.

Verfügungstreifen vor Gebäude 39:

Parkfläche

Verfügungstreifen vor den Gebäuden 14 bis 18:

Parkfläche

Gegebenenfalls kann bei Bedarf und gleich gelagerten Fällen nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Bewirtschaftung auch auf die Parkplätze ausgedehnt werden.

(4) Möblierung der Gastronomie

- a) In den nach Ziffer 1 bis 3 möglichen Bereichen können Tische, Einzelstühle und Bänke bis maximal 2,5 m Länge aufgestellt werden. Tisch- und Sitzflächen sowie Rückenlehnen müssen aus naturfarbenem Holz oder in Holzoptik sein, für die Tragkonstruktion ist naturfarbenes Holz oder nichtglänzendes Metall anzuwenden.
- b) Podeste zur Begradigung der Möblierungszone sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung durch den Gemeinderat zulässig.
- c) Abgrenzungen der Freibereiche (Außengastronomie) durch bauliche Einrichtungen wie Wände, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz, sind nicht gestattet.
- d) Sonnen- oder Wetterschutzschirme sind nur mit Textilbespannung in den Farbtönen weiß bis beige/sandfarben ohne Farbwechselzulässig. Werbung an den Schirmen ist nur bis zu einer Größe von maximal 5 % der Gesamtfläche des Schirmes erlaubt und mit der Stadtverwaltung Besigheim abzustimmen. Die Schirme dürfen die Lichträume nach Ziffer 2 nicht beeinträchtigen. Bei Schirmen ohne Behänge ist eine lichte Höhe von mind. 2 m erforderlich.
- e) Zelte oder sonstige „fliegende Bauten“ sind nicht zulässig.
- f) Eigene elektrische Beleuchtung, Heizstrahler/Gaspilze, Standaschenbecher sind unzulässig.

(5) Verkauf von Textilien und sonstigen Waren

Kleiderstände, Verkaufstische oder sonstige Ausstellungsverrichtungen müssen in den nach Ziffer 2 zulässigen Zonen so aufgestellt sein, dass Personen, die sich darin aufhalten, die Passage anderer Verkehrsteilnehmer nicht behindern. In der Regel sind ausreichend große Lücken frei zu halten. Warenautomaten dürfen nicht aufgestellt werden.

Kartons, Waschkörbe, Drahtcontainer, Holzpaletten oder ähnliches der Warenlagerung dienende Einrichtungen sind nicht zulässig. Ausstellungsverrichtungen mit Rollen sind nur mit Bremsen möglich. Podeste zur Begradigung der Verkaufszone sind nicht zulässig. Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände zur Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Die Durchgangsbreite zum öffentlichen Straßenraum von 1,5 m ist einzuhalten.

(6) Werbung, Werbeträger

Werbeträger, die nicht Warenträger sind, können in den nach Ziffer 2 möglichen Zonen als (Doppel-) Schilder aufgestellt werden. Sie sind auf die Abmessungen $H \times B = 1,0 \text{ m} \times 0,6 \text{ m}$ zu beschränken. Je Geschäftseinheit darf nur ein Werbeschild aufgestellt werden. Andere Werbeträger, insbesondere Fahnen, pneumatische Träger oder sonstige skulpturale Objekte sind nicht zulässig. Die Anbringung von Werbung, Vordächern, Markisen und anderen mit der Gebäudefassade verbundenen Anlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere sind auch die denkmalrechtlichen Maßgaben zu beachten.

Masten für Leuchten und Verkehrsschilder sowie Bäume dürfen nicht für Werbung verwendet werden.

(7) Begrünungselemente

Die Aufstellung von beweglichen Pflanzgefäßen ist erwünscht.

Aufstellungsort und –dauer richten sich nach den Regeln der Ziffer 2. Dies gilt auch für die Einhaltung der Lichtraumprofile. Die Begrünungselemente dürfen eine Gesamthöhe von 1,5 m ab Oberkante Verkehrsfläche nicht überschreiten. Die Auswahl der Pflanzen soll sich an typischen Arten eines mitteleuropäischen Weinorts orientieren und dem städtebaulichen Gesamtensemble entsprechen.

Für eine bereits erteilte Sondernutzungsgenehmigung gilt für die Möblierung eine Übergangsregelung von 3 Jahren.

Richtlinien für die Sondernutzungserlaubnis von Feldwegen durch Erdtransporte

1. Fahrzeuggewicht

Die Benutzung von öffentlichen Feldwegen für Erdtransporte ist Schleppern und Lastkraftwagen mit maximal 3 Achsen gestattet. Lastkraftwagen mit Anhänger (Bezeichnung Hängerzug) dürfen dabei nach § 34 StVZO eine maximal zulässige Gesamtmasse (ZGM) von 26 to für das Zugfahrzeug und 18 to für den Anhänger aufweisen. Die maximale Zuggesamtmasse darf jedoch 40 to nicht überschreiten. Erdtransporte auf Feldwegen bedürfen grundsätzlich einer Sondernutzungserlaubnis, die bei der Stadtverwaltung zu beantragen ist.

2. Transportmenge

Das Volumen, das im Zuge des Wegebenutzungsantrags eines Fuhrunternehmens über die öffentlichen Feldwege transportiert werden darf, wird auf 2000m³ Bodenmaterial begrenzt (1ha x 20cm Auffüllung). Es dürfen nicht mehrere Anträge unter Beteiligung von Subunternehmern als Antragsteller zu einem Bauprojekt zusammengefasst werden (z.B. 3x 2.000m³). Ein neuer Folgeantrag auf Sondernutzung kann erst wieder 12 Wochen nach der Abnahmebegehung gestellt werden.

3. Fahrroute/ Beweissicherung

Vor Baubeginn ist mit der Stadtverwaltung die Fahrroute abzustimmen und ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von der vereinbarten Fahrroute darf nicht abgewichen werden.

4. Reparaturen von Schadstellen

Unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Fuhrunternehmer die Abnahmebefahrung bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die erkennbaren Schäden sind zu dokumentieren. Die Reparaturen von Asphaltflächen wird in Besigheim ausschließlich vom städtischen Jahresbauunternehmer im Gewerk Straßenbau vorgenommen. Asphaltarbeiten von fachfremden Betrieben wie Erdbauunternehmen, Transportunternehmen, Speditionen und Landschaftsgärtnern o.ä. sind nicht zulässig.

5. Nutzungsgebühr/ Kautions

Für die Nutzung der Feldwege werden die Gebühren nach Abschnitt II. des Gebührenverzeichnisses der Sondernutzungssatzung auf Basis der Menge der Auffüllgenehmigung festgelegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus. Der Nachweis erfolgt über Rapport und Aufmaß. Mehrmengen müssen nachbezahlt werden.

Die Rapporte sind einmal pro Woche, spätestens am Freitag der jeweiligen Ausführungswoche, bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Vor Baubeginn ist eine Kautions für mögliche Reparaturarbeiten bei der Stadtverwaltung zu hinterlegen. Die Kautions beträgt 2,50 €/m³ auf Basis der Auffüllgenehmigung. Nach der Abnahme der Fahrstrecke wird die Kautions unverzüglich ausbezahlt. Die Genehmigung kann

erst dann erteilt werden, wenn die Nutzungsgebühr und die Kaution bei der Stadtkasse eingegangen sind.

Anlage 3

Hinweise/Auflagen für die Plakatierung in Besigheim

1. Plakate von auswärtigen Veranstaltungen werden nicht mehr genehmigt, ausgenommen Veranstaltungen, bei denen die Stadt Besigheim beteiligt ist, wie z.B. die CMT.
2. Die Anzahl der Plakate für Besigheimer Vereine und Institutionen wird auf 15 begrenzt.
3. In der Innenstadt (Hauptstraße, Kirchstraße und Marktplatz) dürfen keine Plakate aufgestellt werden.
4. Die Plakate dürfen nur an den von der Stadt Besigheim im Plan aufgezeigten Stellen angebracht werden. Die Plakatierung ist beim Ordnungsamt der Stadt Besigheim zu beantragen und mit entsprechenden Aufklebern der Stadt zu versehen.
5. Für **Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet von Besigheim** gilt folgendes:
 - Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen in einer Entfernung von bis zu 20 Metern, bei Kreisstraßen bis zu 15 Metern, keine Plakate aufgestellt werden. Ausnahmen von diesem Verbot erteilt das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Straßen, im Benehmen mit der Straßenbaubehörde des Straßenbaulastträgers (Landratsamt oder Regierungspräsidium).
 - Im Stadtgebiet Besigheim betrifft dies die Bundesstraße 27 (Straße „Auf dem Kies“), die Landesstraßen 1115 und 1113 (Löchgauer Straße, Hessigheimer Straße und Straße „Auf dem Kies“) sowie die Kreisstraßen K1677 (Richtung Hessigheim) und K1623 (Richtung Gemmingheim).
 - Im beiliegenden Übersichtsplan ist dargestellt, an welchen Stellen im Stadtgebiet von Besigheim plakatiert werden darf (grüne Markierung). Die gelben Streckenabschnitte kennzeichnen die Gebiete außerhalb der Erschließung. Hier sind das Landratsamt Ludwigsburg und das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig.
6. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
7. Sichtfelder an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden (insbesondere zu beachten an der Kreuzung Hessigheimer-/Ottmarsheimer Straße).
8. An Verkehrseinrichtungen, insbesondere an **Ampelanlagen und bis 50 Meter davor** und **Verkehrszeichen** dürfen **keine** Plakate angebracht werden, auch nicht auf Verkehrsinseln.
9. Die Plakate dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt und müssen spätestens zwei Tage nach Ende der Veranstaltung wieder entfernt werden. Auch Befestigungsmaterial ist zu entfernen. Der Aufstellort ist nach Entfernung der Plakate wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
10. Die Plakate müssen als Normgröße das Format DIN A 0 (84,1 cm x 118,9 cm), DIN A1 (59,4 cm x 84 cm), DIN A2 (42 cm x 59,4 cm) aufweisen.
11. Die Plakate müssen aus einem Stück bestehen und dürfen nicht zusammengeklebt oder überklebt sein.

12. Das Plakat muss auf einer gleich großen festen Platte oder Plakatständer aufgeklebt werden und an den Aushangstellen wetterfest und windsicher angebracht sein. Leere Plakatständer sind sofort zu entfernen.
13. Die Plakatständer müssen nach Ablauf der Genehmigungsfrist wieder eingesammelt werden.
14. Das Ordnungsamt behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Vorschriften die Plakate gegen eine Gebühr einzuziehen.